

Satzung – Paddle for Nature

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Gründung

- I. Der Verein (Körperschaft) mit Sitz in der Gemeinde Heidensee, Deutschland führt den Namen „Paddle for Nature e. V.“.
- II. Der Verein wird am 19. Mai 2024 gegründet.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- IV. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Stiftungen, Vereinen, Trägern und Projekten, die sich dem Erhalt, der Wiederherstellung sowie der Rückgewinnung von Ökosystemen sowie dem Klimaschutz verschrieben haben. Hierzu zählen auch das Aufforsten von bisher nicht bestehenden Wäldern sowie die Tätigkeit in Form der Entwicklungszusammenarbeit. Diese werden nachfolgend Partner genannt.
- III. Diese wird realisiert durch Gelder, welche durch
 - das Vermieten von Wassersportgeräten (z.B. Kajaks, Stand-Up-Paddle-Boards, Kanus),
 - das Anbieten von geführten Touren und
 - sonstige Spenden und Einnahmen erwirtschaftet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit


Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweckbindung

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Körperschaft).
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Partner

- I. Die zu fördernden Partner müssen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- II. Wird einem Partner die Gemeinnützigkeit aberkannt, kann dieser als Partner unverzüglich von einer Förderung ausgeschlossen werden. Die Partnerschaft gilt dann als beendet.

- 
- III. Gefördert werden Körperschaften, Stiftungen, Vereine die die unter § 2 I genannten Zwecke erfüllen.
 - IV. Kosten für zu beschaffendes Material (Sportgeräte, Rettungswesten, Transport- und Lagergerät) bzw. hierfür anfallende Leih-, Miet- oder Pachtgebühren, Versicherungen sowie Werbekosten werden aus den Einnahmen gedeckt. Hierfür dürfen Rücklagen gebildet werden.
 - V. Angemessene Aufwandsentschädigungen für Personalleistungen (z. B. Tour-Guiding, Wartungen, Instandsetzungen, Verleihtätigkeiten) können den Mitgliedern vergütet werden.
 - VI. Zur Nachweisung wird ein Finanzplan für jedes Geschäftsjahr geführt.

§ 6 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen Aufnahmeantrag stellt. Die Mitgliedschaft kann schriftlich in elektronischer Form beantragt werden.
- II. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- III. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bestätigung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand.
- IV. Der Vorstand behält sich die persönliche Vorstellung eines Mitglieds, vor Bestätigung der Aufnahme in den Verein, vor.
- V. Der Austritt eines Mitglieds kann mit einer einmonatigen Frist schriftlich erfolgen.
- VI. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- VII. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Handelt es sich bei den Einrichtungen des Vereins um zur Verfügung gestelltes Privateigentum, so kann der Eigentümer die Nutzung bestimmen, beschränken oder untersagen.
- VIII. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 7 Beiträge

Mitglieder können freiwillig Beiträge entrichten. Die Beiträge werden zu den unter § 3 genannten Zwecken in gleichen Teilen verwendet.

Auf Antrag kann durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung der Beschluss des Vorstandes über die Beitragsordnung geändert werden. Bei Beitragsfestsetzung bzw. Beitragsänderung wird dem Mitglied ein sofortiges Kündigungsrecht seiner Mitgliedschaft eingeräumt.

§ 8 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimmrecht. Es gelten die Vorschriften des §§ 32 f. BGB.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist zur Wahl des Vorstandes und in vorgesehenen Fällen sowie wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und

der Gründe verlangt einzuberufen. Alle Mitglieder werden elektronisch eingeladen, wobei eine Frist von drei Wochen einzuhalten ist.

- II. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder stellvertretend durch den zweiten Vorsitzenden im Falle dessen Abwesenheit. Dieser unterzeichnet die Protokolle der Sitzungen und trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden (zgl. Schatzmeister). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstands weiter im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11 Haftung

- I. Der Verein haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- II. Der Verein haftet nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Nutzung des vermieteten Geräts entstehen.
- III. Eine Haftpflichtversicherung kann durch den Verein beauftragt werden.
- IV. Für das Einhalten der Verkehrsregeln im Binnenschiffverkehr sowie das Verhalten im Naturschutzgebiet sowie an am Wasser angrenzenden Grundstücken ist jedes Mitglied und jeder Mieter selbst verantwortlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zum Herbeiführen des Auflösungsbeschlusses ist es erforderlich, dass 3/4 aller Mitglieder erschienen sind und der Beschluss einstimmig ist.
- II. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, jedoch muss auch hier der Beschluss einstimmig gefasst werden. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke des Naturschutzes oder des Klimaschutzes.

§ 13 Datenschutz

Der Verein hält sich beim Umgang mit Daten an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung. Es werden nur Daten erhoben und gespeichert die zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt werden.